

Titel: Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Federführung:	10.08 Büro des Präsidenten d. Bürgerschaft/Gremiendienst	Datum:	19.03.2026
Bearbeiter:	Seoudy, Yones Kuhn, Jan Behrendt, Steffen		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	01.06.2026	
Hauptausschuss	09.06.2026	
Bürgerschaft	09.07.2026	

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V (Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) haben sich Fragen grundsätzlicher Art und speziell bezüglich der Möglichkeit von Nachfragen bzw. Aussprachen ergeben.

Das Auskunftersuchen ist in der Sache nicht mit einer Anfrage nach § 34 KV M-V zu vergleichen. Während hier jedes Mitglied der Bürgerschaft das Recht der Fragestellung hat, sieht § 71 Abs. 4 KV M-V ein Quorum vor oder aber die Fragestellung durch eine Fraktion.

Anfragen nach § 34 KV M-V dienen der Kontrolle der Verwaltung. § 71 KV M-V normiert hingegen eine Bindungswirkung der Weisungen und Richtlinien der Vorgaben der Gemeindevertretung für die Vertreterinnen und Vertreter aus der Bürgerschaft in privatrechtlichen Unternehmen. Ferner gibt es die Verpflichtung für diese Vertreterinnen und Vertreter, die Gemeindevertretung in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Darüber hinaus haben die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss ein Auskunftsrecht, nicht aber das einzelne Bürgerschaftsmitglied. Dem Informationsbedürfnis von Teilen der Bürgerschaft ist nur zu folgen, wenn der Antrag auf Auskunft das gesetzliche Quorum erreicht.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass § 71 Abs. 4 KV M-V darauf Bezug nimmt, dass ein Auskunftsrecht nur besteht, wenn soweit durch Gesetze nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehört u. a. das Datenschutzrecht. Der Schutz der gesellschaftlichen Interessen muss gewährleistet bleiben. Das kann nur dann erfolgen, wenn die Frage einer ordnungsgemäßen Prüfung unterzogen ist.

Zur Klärung der in diesem Zusammenhang bestehenden unterschiedlichen Auffassungen erfolgte die Abforderung einer Stellungnahme der Rechtsaufsicht, die den Fraktionen zur Kenntnis gegeben wurde. In der Bewertung wurden Empfehlungen zum zukünftigen Umgang ausgegeben und mit Vertretern der Fraktionen erörtert.

Lösungsvorschlag:

I.

Derzeit gibt es für das Verfahren zu Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V keine Regelung in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung. Um ein für die Bürgerschaft nachvollziehbares und grundsätzlich geltendes Procedere zu definieren, wird daher neben der Anpassung der Hauptsatzung die Ergänzung der Geschäftsordnung angeregt. Dies fand in dem benannten Austausch zwischen Präsidium und Fraktionen Konsens.

Inhaltlich korrespondiert die Ergänzung somit mit der Änderung der Hauptsatzung und bezieht sich auf folgende Schwerpunkte:

1. Die Auskünfte sind ausschließlich gegenüber der gesamten Bürgerschaft bzw. dem gesamten Hauptausschuss zu erteilen.

2. Die Informationspflicht und das Auskunftsrecht gelten ausschließlich gegenüber der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss. Eine Auskunft gegenüber der Öffentlichkeit ist durch die KV M-V nicht vorgesehen. Dies liegt ursächlich in den grundsätzlich schützenswerten unternehmerischen Interessen und den besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmen begründet. Um dieses zu erreichen, wird angeregt, zukünftig Auskunftersuchen grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln. Hierzu sollte § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung ergänzt werden. Die Anregung entspricht insofern auch den Ausführungen der Rechtsaufsicht und den einschlägigen Kommentaren zur KV M-V.

3. Verständnisfragen bezogen auf die Beantwortung werden als zulässig angesehen. Es sollte sich jedoch auch tatsächlich um reine Verständnisfragen handeln. Sich ergebende Auskunftsbitten zu neuen Sachverhalten hingegen sind nicht zuzulassen, da sie wie die jeweilige Ausgangsfrage zu behandeln wären. Sie sind somit als erneutes Auskunftersuchen zu einer der nächsten Sitzungen einzureichen. Eine mögliche andere Verfahrensweise während der Behandlung von Auskunftersuchen wäre in der Praxis schwer umzusetzen, bedürfte grundsätzlich einer regelmäßigen Einzelfallbewertung und garantiert keine einheitliche Umsetzung.

4. Eine Verpflichtung bzw. das Recht auf Auskunft innerhalb einer Fraktion, ggf. durch die von ihr in die Aufsichtsgremien entsandten Vertreterinnen und Vertreter, besteht nicht (siehe Ziffer 1.) und ist nicht zulässig. Auch wenn dieses Anliegen nachvollziehbar ist, ist grundsätzlich allen Bürgerschafts- bzw. Hauptausschussmitgliedern zeitgleich die jeweilige Auskunft zu geben. In Fraktionssitzungen besteht zudem die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtungen, Teilnahme von Öffentlichkeit bzw. ein weiterer falscher Adressatenkreis bei Anwesenheit sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner.

5. Auskunftspflichtig gegenüber der Bürgerschaft und dem Hauptausschuss sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in den Unternehmen. Dazu zählt auch der Oberbürgermeister, der die Beantwortung auf die jeweiligen Geschäftsführungen übergeben kann.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Geschäftsordnung soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen und ein für die Bürgerschaft bzw. den Hauptausschuss geltendes nachvollziehbares Verfahren vorgeschrieben werden.

II.

Darüber hinaus soll mit einer redaktionellen Anpassung des § 5 der Geschäftsordnung

Klarheit im Umgang mit Nachfragen, Wortmeldungen und Aussprache bezüglich der zu den Sitzungen der Bürgerschaft vorliegenden kleinen Anfragen geschaffen werden.

Alternativen:

Die Geschäftsordnung wird nicht geändert. Aufgrund der nicht bestehenden Klarheit hinsichtlich des Procedere zum Umgang mit Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V wären rechtliche Auseinandersetzungen weiterhin nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 5 – Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V, § 8 Hauptsatzung)

Absatz 1

Nach dem Wort jederzeit wird das Wort „*schriftliche*“ ergänzt.

Absatz 2

Nach Satz 5 wird der Text wie folgt geändert:

Ist von der Einreicherin oder dem Einreicher eine Aussprache beantragt, hat zunächst jede Fraktion bis zu 3 Nachfragen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Nachfrage. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen.

Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

§ 5 a – Auskunftsverlangen (§ 71 Abs. 1 und 4 KV M-V; §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 9 Hauptsatzung)

(1) Neben der Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts zur Unterrichtung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben nur die Bürgerschaft und der Hauptausschuss auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen.

(2) Für Auskunftsverlangen gelten die Fristen zur Einreichung entsprechend § 4 Abs. 3. Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Einer Beschlussfassung zum Antrag auf Auskunftsverlangen bedarf es nicht.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig. Sie werden, soweit möglich, im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet, es sei denn, eine schriftliche Beantwortung ist nach Einschätzung der oder des Antwortgebenden geboten.

(4) Auskunftspflichtig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V. Diese oder

dieser kann die Auskunftspflicht delegieren.

Finanzierung:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bürgerschaft 04.06.2026, Abt. 10.08

Anlage 1_Synopse_Geschäftsordnung 2026

Anlage 2 Geschäftsordnung 2026

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow